



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2018/244								
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt		Status: öffentlich								
Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen - Ü 3 Ausbau - hier: Antrag der Elterninitiative KIDS e.V. auf Schaffung einer 3. Gruppe und Antrag auf Übernahme des Trägeranteils für diese Gruppe										
Beratungsfolge:		TOP: <u> </u>								
Datum	Gremium	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>Einst.</td> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
18.09.2018	Jugendhilfeausschuss									
09.10.2018	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss hat im Rahmen der Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung 2018/2019 festgestellt, dass es im Stadtteil Herzogenrath-Mitte einen Fehlbedarf an Kita-Plätzen für 3 – 6 jährige Kinder gibt.

Er begrüßt daher die Bereitschaft der Elterninitiative KIDS e.V. eine solche Gruppe an dem neuen Standort dieser Kita anzubauen und zu betreiben.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass dem Träger hierfür ein kommunaler Zuschuss bis zur Höhe 250.000,00 € für den Bau und Inneneinrichtung dieser Gruppe gewährt wird.

Nach Vorberatung im JHA beschließt der Stadtrat

- den 10 prozentigen Trägeranteil an den Investitions- und Einrichtungskosten und
- den 4 % tigen Trägeranteil an den Betriebskosten für diese Gruppe aus städtischen Mitteln ab Inbetriebnahme

zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen :

Bei der Schaffung von Kita-Plätzen, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderlich sind, handelt es sich um **Pflichtaufgaben**.

Der Zuschuss für den Bau und die Einrichtung der neuen Kita-Gruppe beträgt 600.000,00 €. Der vom Land in Aussicht gestellte Fördersumme beträgt 354.898,80 € somit verbleibt ein Zuschussbedarf von ca. 250.000,00 € der komplett aus städtischen Mitteln aufgebracht werden muss, da die Kita als sogenannter „Armer Träger“ auch nicht in der Lage ist, den sonst üblichen 10 % zentigen Anteil an der Gesamtfinanzierung zu übernehmen.

Im Haushaltsjahr 2018 werden xy % des Gesamtzuschusses relevant, davon beträgt der städtischen Anteil xx.xxx,xx €. Diese Die restlichen xy % werden im Haushaltsjahr 2019 zur Auszahlung kommen.

Für den Haushalt 2018 müssen xx.xxx,xx € außerplanmäßig in Ansatz gebracht werden, da nur xx.xxx,xx € veranschlagt waren. Diese sind gedeckt durch ...
Für das Haushaltsjahr 2019 werden die restlichen Mittel auf der Einnahmen- und Aufwandseite entsprechend eingeplant.

Die Übernahme des 4 % zigen Betriebskostenanteils in Höhe von ca. xx.xxx,xx € für die neue Gruppe wird in den Haushalt 2019/2020 und Folgejahre eingeplant.
Dieser Zuschuss stellt ein **freiwillige Leistung** dar, die aber zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz unabwendbar ist.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Kita-Bedarfsplanungen für die Kita-Jahre 2017/2018 und 2018/2019 wurde für den Stadtteil Herzogenrath-Mitte jeweils ein zusätzlicher Bedarf für weitere Kita-Plätze für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren festgestellt.

Die Kita der Elterninitiative KIDS e.V. teilte im Jahre 2017 mit, dass sie einen Umzug in die Räume des künftig nicht mehr für diese Zwecke genutzten Ev. Gemeindezentrums plane. Mit Schreiben vom 04.04.2017 ging zudem ein Schreiben dieses Kita-Trägers bei der Verwaltung ein, in dem dieser sein Interesse bekundete, eine weitere Gruppe am neuen Standort zu schaffen.

Dieser Sachverhalt wurde anschließend durch die Verwaltung geprüft. Unter Beteiligung der Ev. Kirchengemeinde Herzogenrath/Kohlscheid wurden danach ein Reihe von Gesprächen geführt.

Als das Land Ende letzten Jahres das „Neue Bundesinvestitionsprogramm Kita-Betreuungsfinanzierung 2017 -2020“ auflegte, beschloss der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2018 (Drucksachen Nr.: V/2018/032) diese Maßnahme zur Bezuschussung einzureichen und in die Prioritätenliste aufzunehmen.

Mit Schreiben des LVR vom 09.08.2018 ging jetzt der Bewilligungsbescheid des Landes über 354.101,20 € ein.

Der Träger ist nicht in der Lage seinen Anteil (10 %) an den Investitions- und Einrichtungskosten zu übernehmen, außerdem bittet er darum, den Trägeranteil an den anteiligen Betriebskosten (4 %) für diese Gruppe ab Inbetriebnahme aus städtischen Mitteln zu übernehmen.

Da noch kein formeller Beschluss über den anteiligen Kommunalen Zuschuss für die Investition- und Einrichtungskosten sowie bezüglich des Trägeranteils an den Betriebskosten gefasst worden ist, wird dies nun nachgeholt.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die neue Gruppe zu Beginn des Kita-Jahres 2019/2020 in Betrieb gehen kann.

Rechtliche Grundlagen:

Nach § 22 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind Tageseinrichtungen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 80 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Jugendhilfeplanung zu erstellen. Diese Planung ist nach § 71 Abs. 2 KJHG eine Pflichtaufgabe des Jugendhilfeausschusses.

§ 18 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz – schreibt vor, dass die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der

Jugendhilfeplanung voraussetzt. Nach § 19 Abs. 3 KiBiz wird zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen.

B e s c h l u s s b l a t t

(Beratungsverlauf der Vorlage V/2018/244 mit Realisierungsvermerk und Beschlussinformationen)

Beschlüsse: